

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 10 02 62, 03002 Cottbus

Frau
[REDACTED]

Per E-Mail an:
[REDACTED]

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE-O.1018-29/22.0801PD**
IHR KONTAKT Frau [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Karl-Liebknecht-Straße 36
03046 Cottbus
TEL +49 (0)355 [REDACTED]
FAX +49 (0)355 - [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 04.07.2022

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich
Übersendung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs für das ÖPP-Projekt zum Neubau des
BMBF**

Ihre E-Mail vom 12.06.2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Ihrer über die Internet-Seite „Frag den Staat“ an die BImA gerichteten E-Mail vom 12.06.2022 bitten Sie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das IFG um Übersendung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs für das ÖPP-Projekt zum Neubau des BMBF. Sie haben sich mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einverstanden erklärt.

Ihren Antrag stützen Sie auf das IFG, das UIG sowie das VIG. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext auf der Webseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG) erkennbar. Ich gehe daher davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten. Zudem handelt es sich bei der Information über den Wirtschaftlichkeitsvergleich für das ÖPP-Projekt zum Neubau des BMBF nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Ihr Antrag wird daher ausschließlich nach dem IFG behandelt, sofern ich von Ihnen keine anderslautende Nachricht erhalte.

Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für Anträge nach dem IFG zuständig.

Nach § 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen,

wenn hierdurch in schützenswerte Rechte Dritter eingegriffen würde (§§ 5 und 6 IFG) oder wenn öffentliche Belange einer Informationserteilung entgegenstehen (§ 3 IFG). Dies kommt bei Ihrem Antrag in Betracht, da die betreffenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Dritten für die BImA erstellt wurden und Angaben enthalten können, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter einzustufen sein dürften (§ 6 IFG). Diese können nicht ohne Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren allein von Seiten der BImA geschwärzt werden, da den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, welche Angaben im Vertrag ggf. als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu bewerten sind.

Betrifft der IFG-Antrag auch Daten Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG, muss er von der Antragstellerin oder dem Antragssteller begründet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Daher gebe ich Ihnen schon jetzt Gelegenheit, Ihren Antrag ergänzend zu begründen.

Sobald dies erfolgt ist und ich den Vorgang weiter durchgesehen habe, wird das nach § 8 IFG vorgesehene Verfahren bei Beteiligung Dritter durchgeführt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass den anzuhörenden Dritten von der BImA Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben ist (§ 8 Abs. 1 IFG).

Sie bitten um Mitteilung, ob die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig ist. Diesbezüglich kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren erhoben. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 10 IFG (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16) wird ausgeführt, dass einfache Auskünfte insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand sind. Die Erteilung der Auskunft kann demnach nur dann gebührenfrei erfolgen, wenn der Verwaltung dadurch kein oder nur ein sehr geringer Aufwand entsteht.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Ob und in welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben ist, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand und ist derzeit noch nicht genau abzuschätzen. Bereits jetzt kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht ohne und auch nicht mit einem nur sehr geringen Rechercheaufwand möglich sein wird, da in den Vorgang mehrere Fachbereiche der BImA einzubinden sind, Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen sind und die Informationen zunächst in einer Ihrem Antrag entsprechenden Weise durch Schwärzungen aufbereitet werden müssen.

Derzeit gehe ich davon aus, dass sich die Gebühr in Ihrem Fall nach Nr. 1.3 des Gebührenverzeichnisses richten dürfte. Nach Nr. 1.3 ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenbetrag in Höhe von 60,00 bis 500,00 Euro zu erheben. Eine verbindliche Angabe der abschließenden Gebührenhöhe ist naturgemäß erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich.

Die BI mA hat diesen Antrag nach dem IFG vor dem Hintergrund der festzusetzenden Gebühr auf dem Postweg zu bescheiden. Bitte teilen Sie mir hierfür Ihre Postanschrift mit.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

